

G E S E T Z B L A T T

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 28. November 1956	Nr. 106
Tae	Inhalt	Seite
8.11.56	Preisordnung Nr. 561/5. — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie —	1303
12.11.56	Preisordnung Nr. 690. — Anordnung über die Preise für Bauxit aus Importen —<	1304
12.11.56	Preisordnung Nr. 690/1. — * Anordnung über die Preise für Bauxit aus Importen —>	1304
12.11.56	Preisordnung Nr. 691. Anordnung über die Neuregelung des Preises für calc. Tonerde (Al ₂ O ₃) —	1305
25.10.56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung der vertraglichen Verpflichtungen der privaten Industriebetriebe als Lieferer	1305
3.11.56	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik. — Standardisierungsarbeiten auf dem Gebiete der örtlichen Industrie — *	1305
	Berichtigungen	1306

Preisordnung Nr. 561/5.

— Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie —

Vom 8. November 1956

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 561 vom 15. Dezember 1955 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (GBl. I S. 997) und zur Einführung weiterer Festpreise für Bauhauptleistungen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Rohrverlegearbeiten für Beton- und Steirzeugrohre sind Bauhauptleistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 561.

§ 2

Die Ausgabe Dezember 1955 des Festpreiskataloges — Teil I — für Bauhauptleistungen gemäß § 3 der Preisordnung Nr. 561 wird um die Industrieabgabepreise für folgende Arbeiten ergänzt:

- Dränarbeiten
(Sonderdruck Nr. 168 des Gesetzblattes)*
- Wasserbauarbeiten
(Sonderdruck Nr. 169 des Gesetzblattes)*
- Erd- und Felsarbeiten (Rohrgräben)
(Sonderdruck Nr. 170 des Gesetzblattes)*
- Rohrverlegearbeiten
(Sonderdruck Nr. 171 des Gesetzblattes)*

* Zu beziehen ab 15. Dezember 1956 über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91.

- Schornsteinbäuarbeiten (Industrieschornsteine)
(Sonderdruck Nr. 172 des Gesetzblattes)**

§ 3

Der Abs. 2 des § 9 der Preisordnung Nr. 561 wird wie folgt ergänzt:

- soweit in der „Liste der Baustoffe frei Baustelle abgeladen“ oder in der „Preisliste der Preisordnung Nr. 444“ gemäß Buchstaben a und b für Baustoffe Preise ohne Frachtanteil bzw. Industrieabgabepreise ab Werk oder frei Versandstation angegeben sind, sind die Frachtkosten ab Verladestation bis zur nächstgelegenen Empfangsstation der Baustelle mit den entsprechenden Sätzen des Reichsbahntarifs für Wagenladungen zu berechnen, unabhängig von der Art des Transportmittels.

§ 4

Entgegen dem in § 10 der Preisordnung Nr. 561 festgesetzten Zuschlagssatz, bezogen auf den Grundlohn (K 34) in Höhe von 80 %/o, sind anzuwenden bei Bohrarbeiten 85 %/o
Schornsteinbauarbeiten (Industrieschornsteine) 85 %/o

§ 5

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft und gilt entsprechend den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 570 vom 26. Januar 1956 — Verordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der privaten Bauindustrie und des Bauhandwerks — (GBl. I S. 225) auch für die private Bauindustrie und das Bauhandwerk.

** Zu beziehen ab 20. Dezember 1956 über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91.

Dr. L.